

Merkblatt Kosten Erwachsenenschutz

Mandatsentschädigung

Gemäss Art. 404 Abs. 2 ZGB legt die KESB die Höhe der Entschädigung fest. Die Entschädigung ist gestützt auf § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 (VKES, SRL Nr. 206) nach dem zeitlichen Aufwand zu bemessen. Diese Kosten werden gemäss § 57 EGZGB i.V.m. § 21 VKES von der betroffenen Person getragen, sofern ihr steuerrechtliches Reinvermögen mindestens Fr. 12'000.- bzw. bei Ehepaaren Fr. 18'000.- beträgt. Die Kosten für die Führung der Massnahmen werden im Zeitpunkt der Prüfung und Genehmigung des Berichts und der Rechnung festgelegt.

Wenn eine erwachsene Person eine Beistandsperson hat, kostet das etwas. Wenn die Person kein oder nur wenig Geld hat, werden die Kosten durch die Gemeinde bezahlt. Die KESB prüft bei der Genehmigung des Berichts (und der Rechnung), ob die verbeiständete Person genügend Geld hat, um die Kosten für die Beistandsperson selber zu bezahlen. Ist die verbeiständete Person ledig, geschieden oder verwitwet und hat sie mehr als Fr. 12'000.-, so muss sie diese Kosten selber bezahlen. Ist die verbeiständete Person verheiratet und hat das Ehepaar zusammen mehr als Fr. 18'000.-, so muss die verbeiständete Person die Kosten für die Beistandsperson selber bezahlen. Hat die verbeiständete Person weniger als Fr. 12'000.- respektive Fr. 18'000.-, dann bezahlt die Gemeinde diese Kosten. Zum Vermögen zählen nicht nur das Geld, das man auf einem Konto hat, sondern auch das Wohneigentum und das Auto. Wenn man Schulden hat, werden diese vom Vermögen abgezogen.

Gleich wie bei der Freigrenze in der Sozialhilfe (vgl. SKOS-Richtlinien) wird der betroffenen Person aber ein Freibetrag belassen. Dieser beträgt Fr. 6'000.- bei Einzelpersonen, Fr. 12'000.- bei Ehe- und Konkubinatspaaren und Fr. 3'000.- für jedes Kind, maximal jedoch Fr. 15'000.- pro Familie.

Beispiel 1: Ist die verbeiständete Person ledig und hat mehr als Fr. 12'000.- muss sie die Kosten für die Beistandsperson selber bezahlen. Ihr bleibt ein Freibetrag von Fr. 6'000.-.

Beispiel 2: Ist die verbeiständete Person verheiratet, hat 2 Kinder und mehr als Fr. 18'000.-, so bleibt ihr ein Freibetrag von Fr. 15'000.-.

Amtliche Kosten

Für ihre Amtshandlungen erhebt die KESB Gebühren nach den §§ 4 und 7 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 23. November 2010 (SRL Nr. 687; siehe dazu den Verweis in § 19 der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 4. Dezember 2012 [VKES, SRL Nr. 206]). Gestützt auf § 200 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG, SRL Nr. 40) kann die Behörde die Kosten ermässigen oder auf eine Kostenaufgabe verzichten, wenn kein wirtschaftliches Interesse vorhanden ist oder wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

Grundsätzlich kostet der Entscheid bzw. die Arbeit und die Aufwände der KESB etwas. Die KESB kann aber auf Kosten verzichten. Die KESB stellt keine Kosten in Rechnung, wenn die Person nur ganz wenig Geld hat (in der Regel weniger als Fr. 6'000.-).

Wenn im Entscheid der KESB amtliche Kosten erhoben wurden, kann die betroffene Person oder eine ihr nahestehende Person (auch die Beistandsperson) sich bei der KESB melden und nachfragen, ob ihr die amtlichen Kosten erlassen werden. Das heisst, wenn die betroffene Person eine Rechnung von der KESB erhalten hat, kann sie bei der KESB nachfragen, ob sie diese Rechnung nicht bezahlen muss. Dies wird ihr nur erlaubt, wenn sie fast kein Geld hat. In der Regel muss die Person dann über ihre aktuelle finanzielle Situation Auskunft geben und Unterlagen dazu einreichen.